

Lesefassung der  
Hauptsatzung der Gemeinde Gallin

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

Die Lesefassung der Hauptsatzung beinhaltet:

- die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.12.2011 bekannt gemacht im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin „Wat gifft dat Niees?“ am 13.01.2012
- die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.01.2014 gültig ab 01.06.2014
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.04.2014 gültig ab 14.04.2017 (bekanntgemacht im KAZ am 13.04.2017)
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.10.2019 gültig ab 01.07.2019 (bekanntgemacht im KAZ am 22.11.2019)
- die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.10.2019 gültig ab 23.11.2019 (bekanntgemacht im KAZ am 22.11.2019)

**§ 1  
Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Gallin erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Zur Gemeinde Gallin gehören die Ortsteile Gallin, Hof - Gallin und Nieklitz.
- (3) Die Gemeinde Gallin gehört dem Landkreis Ludwigslust und dem Amt Zarrentin an.

**§ 2  
Dienstsiegel - Wappen - Flagge**

- (1) Die Gemeinde Gallin führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift „GEMEINDE GALLIN“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
- (3) Die Gemeinde Gallin führt als Wappen:  
„In Grün eine silberne Spitze, belegt mit einer roten Kapelle mit zwei betaglichteten quadratischen Fenstern, einem spitzbedachten Holzturm und einer offenen Tür, vorn eine schräg liegende silberne Pfeilspitze, hinten eine silberne Windrose, oben besteckt mit einer halben goldenen Lilie.“
- (4) Die Gemeinde Gallin führt als Flagge:  
„Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils drei Fünftel der Höhe des weißen und des grünen Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“

**§ 3**

## **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

## **§ 4**

### **Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gem. § 36 (2) KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften auf den Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bis 7.500,00 EUR pro Monat.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nur von 2.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 7.500,00 EUR bis zu 15.000,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR.
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR.
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Beratende Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Aufgabengebiet:
  - Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere die Prüfung der Haushaltswirtschaft, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Zarrentin übertragen.
3. Es wird gemäß § 36 Kommunalverfassung MV nachfolgender Ausschuss gebildet: **Bauausschuss**  
**Aufgabenbereich:**  
Bauleitplanung, Hoch-, Tief-, Straßen- und Wegebauangelegenheiten  
Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege  
Der Bauausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Es werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR je Monat.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 7.500,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
  4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 4.000,00 EUR.
  5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 (2) S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR.
- (3) Dem Bürgermeister wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:
1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
  2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens - § 36 BauGB für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser und Nebengebäude). Der Bürgermeister kann - in Problemfällen soll er - sich hierzu vom Hauptausschuss beraten lassen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.

## **§ 8 Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste Stellvertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1, damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Entschädigung von 60 Euro.

- (7) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, denen sie angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (8) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde Gallin soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach Abs. 2 handelt, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse [www.amt-zarrentin.de](http://www.amt-zarrentin.de) öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde Gallin unter der Bezugsadresse: „Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Zarrentin am Schaalsee bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme bereit.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gallin“ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin, dem Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin öffentlich bekannt gemacht. Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erscheint mindestens einmal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gallin verteilt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gallin“ in der Regionalausgabe Hagenow der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**